

861 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1978 04 26****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit
dem das Außenhandelsgesetz 1968 abgeändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Außenhandelsgesetz 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 469/1971, BGBl. Nr. 401/1974, BGBl. Nr. 145/1975, BGBl. Nr. 315/1976 und BGBl. Nr. 637/1977 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Vorschriften des Abs. 1 sind bei der Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen aus Kernkraftwerken nicht anzuwenden.“

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Eine Ausfuhrbewilligung für abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht worden ist, daß die für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden

sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist.“

3. Nach § 26 Abs. 6 wird eingefügt:

„(7) Mit der Vollziehung hinsichtlich der Ausfuhr gebrauchter Brennelemente aus Kernkraftwerken ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.“

4. Der bisherige Abs. 7 des § 26 erhält die Bezeichnung 8.

5. Die Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 84.59 B hat zu lauten:
„ex 84.59 B Maschinen, Apparate und mechanische Geräte dieser Nummer und deren Bestandteile, für die chemische Industrie; abgebrannte Brenn-
elemente aus Kernkraftwerken“

Artikel II

Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 26 des Außenhandelsgesetzes 1968 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 401/1974 und BGBl. Nr. 145/1975 sowie des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

In der öffentlichen Diskussion um die Nutzung der Kernenergie spielt die Frage des Schicksals der im Kernbetrieb entstehenden radioaktiven Abfälle eine große Rolle. Ohne einer parlamentarischen Entscheidung in dieser Angelegenheit in irgendeiner Weise vorgefreien zu wollen, erscheint es jedoch im Sinne des Regierungsberichtes betreffend die Nutzung der Kernenergie für die Elektrizitätserzeugung, wonach

die Kette der Entsorgungsmaßnahmen geschlossen sein muß, erforderlich, die notwendigen gesetzlichen Vorkehrungen zeitgerecht für den Fall zu schaffen, daß abgebrannte Brennelemente zur Wiederaufarbeitung ins Ausland gebracht werden.

Die Verwahrung der in abgebrannten Brenn-
elementen enthaltenen Radioaktivitäten kann
nämlich zunächst durch die Verwahrung der
abgebrannten Brennelemente selbst erfolgen.

Es ist aber auch der Weg gangbar, in sogenannten „Wiederaufbereitungsanlagen“ die in den abgebrannten Brennelementen enthaltenen radioaktiven Substanzen von den nicht radioaktiven Substanzen zu trennen. Es müssen dann diese — in kompakte verfestigte Form gebrachten — radioaktiven Substanzen verwahrt werden.

Wählt man die zweite Variante und besteht in einem Land keine Wiederaufarbeitungsanlage, müssen die abgebrannten Brennelemente auf Grund von entsprechenden Verträgen mit ausländischen Unternehmen ins Ausland gebracht werden. Die nunmehrige Praxis ist aber die, daß sich die Unternehmen in den Verträgen die Berechtigung vorbehalten, die radioaktiven Abfälle aus der Wiederaufarbeitung des betreffenden abgebrannten Brennelementes (oder das den genannten Abfällen Entsprechende) rückzuliefern, vorausgesetzt, daß dies in einer Form erfolgt, die ihren völlig sicheren Transport zum Ort der Lagerung gestattet und ihre Lagerung entsprechend den anzuwendenden Richtlinien ermöglicht. Zu diesem Zweck verlangen ausländische Staaten, in denen sich die Wiederaufarbeitungsanlagen befinden, völkerrechtliche Zusicherungen des Inhaltes, daß die Staaten der Gesellschaften, die Brennelemente zur Wiederaufarbeitung liefern, keine gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Initiativen zu ergreifen beabsichtigen, die das Wiederaufarbeitungsunternehmen daran hindern würde, von dem Recht Gebrauch zu machen, die radioaktiven Abfälle zurückzuliefern.

Da eine Wiederaufarbeitungsanlage erst bei einer Kapazität von 30 bis 50 Kernkraftwerken als ständige „Kunden“ wirtschaftlich arbeitet, scheidet eine österreichische Anlage dieser Art auch theoretisch und auch für die fernste Zukunft aus. Es müssen daher, will ein österreichischer Kernkraftwerksbetreiber den Weg der Wiederaufarbeitung beschreiten, die abgebrannten Brennelemente ins Ausland gebracht werden.

Dies führt, wie erwähnt, unter Umständen dazu, daß die bei der Aufarbeitung entstehenden stark radioaktiven Abfälle wieder nach Österreich zurückgebracht werden müssen. Für diesen Fall muß sichergestellt sein, daß sämtliche Sicherheitsvorschriften lückenlos erfüllt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, war zunächst vorgesehen, Wiederaufarbeitungsverträge außenhandelsrechtlich einer besonderen Bewilligung zu unterwerfen. Dagegen wurden im Begutachtungsverfahren jedoch Einwände erhoben, die teilweise nicht von der Hand zu weisen waren. Die Novelle wurde daher umgeändert und erreicht den angestrebten Zweck nun auf folgende Weise:

Abgebrannte Brennelemente aus Kernkraftwerken werden in die Anlage A 1 zum Außenhandelsgesetz 1968 aufgenommen und unterliegen damit der Ausfuhrbewilligungspflicht. Den

Bestimmungen über die bei der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zu beachtenden Kriterien wird ein Absatz angefügt, der besagt, daß eine Ausfuhrbewilligung für solche abgebrannte Brennelemente erst erteilt werden darf, wenn nachgewiesen worden ist, daß entweder alle für eine sachgemäße Lagerung von radioaktiven Abfällen im Inland entsprechend den hiefür maßgeblichen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen erteilt worden sind oder eine entsprechende Lagerung im Ausland sichergestellt ist. Eine Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit sämtlicher Befreiungsbestimmungen des Außenhandelsgesetzes gewährleistet, daß die Ausfuhrbewilligungspflicht auf jeden Fall zum Tragen kommt.

Mit diesem Bundesgesetz ist weder ein erhöhter Sach- oder Personalaufwand noch eine sonstige finanzielle Belastung verbunden.

Besonderer Teil

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung garantiert, daß die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente ohne Rücksicht auf die Art des zur Anwendung kommenden zollrechtlichen Verfahrens auf jeden Fall der Bewilligungspflicht unterliegt.

Zu Z. 2:

Mit dieser Bestimmung wird erreicht, daß die Ausfuhr abgebrannter Brennelemente nur dann erfolgen kann, wenn die sachgemäße Verwahrung der bei der Wiederaufarbeitung anfallenden radioaktiven Abfälle im Inland oder im Ausland sichergestellt ist. Falls eine Lagerung im Inland erfolgen soll, wird der Nachweis erbracht werden müssen, daß sämtliche hiefür erforderlichen Bewilligungen nach dem Strahlenschutzgesetz, aber auch nach baubehördlichen, wasserrechtlichen oder anderen Vorschriften bereits vorliegen.

Zu Z. 3:

In dieser Vollzugsklausel ist vorgesehen, daß der die Bewilligung erteilende Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzugehen hat.

Zu Z. 5:

Die Einbeziehung der abgebrannten Brennlemente in die Liste der ausfuhrbewilligungspflichtigen Waren schafft die notwendige Voraussetzung, um im Wege der Ausfuhrbewilligung sicherzustellen, daß solche Brennlemente nur dann einer Wiederaufarbeitung im Ausland zugeführt werden können, wenn für die Lagerung des anfallenden radioaktiven Abfallen in befriedigender Weise vorgesorgt ist.